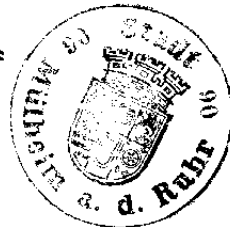


## *Stadt Mülheim a.d.Ruhr*

*Änderung des am 21.2.1951 förmlich festgestellten  
Bebauungsplanes des Geländes zwischen Großen-  
baumer Straße, Nachbarsweg, Schneisberg und  
Waldbachtal.*

*(Verfahrensbezeichnung 0 15)*

*Satzung*



**Stadt Mülheim a.d. Ruhr**  
**Gemarkung Saarn**  
**Flur 33**  
**Maßstab 1:1000**

Änderung des am 21.2.1951 förmlich festgestellten  
 Bebauungsplanes des Gebietes zwischen Großen-  
 baumer Straße, Nachbarsweg, Schneisberg und  
 Waldbachtal (Verfahrensbezeichnung 015).

Rechtsgrundlagen: §§2 und 8ff des Bundesbau-  
 gesetzes - B.BauG - vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)  
 in Verbindung mit den Vorschriften der Bau-  
 nutzungsverordnung i. d. F. vom 26.11.1968  
 (B.GBl. I S. 1237).

**Zeichenerklärung**  
**Festsetzungen**

- entfallende Fluchtlinie
- neue Straßenbegrenzungslinie
- mit Leistungsrecht zu belastende Fläche

**Verkehrsflächen**

- öffentliche Verkehrsfläche

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem  
 Liegenschaftskataster und die richtige Darstellung des  
 örtlichen Zustandes, sowie die eindeutige geometrische  
 Festlegung und Darstellung der neuen Planung  
 werden bescheinigt

Mülheim a.d. Ruhr, den 3.6.1976

Der Oberstadtdirektor  
 Messungs- und Katastramt

*M. Meier*  
 Vermessungsdirektor



Satzung zur vereinfachten Änderung des am 21.2.1951  
üblich festgestellten "Bebauungsplanes des Geländes  
zwischen Großenbaumer Straße, Nachbarsweg, Schneisberg  
und Waldbachtal" (Verfahrensbezeichnung: O 15)

Festsetzungen durch Text  
=====

Sonstige Festsetzungen:

Die im Änderungsplan für ein Nutzungsrecht  
gekennzeichnete Fläche ist mit einem  
Leitungsrecht zugunsten der Rheinisch-  
Westfälischen-Wasserwerksgesellschaft mbH  
zu belasten.

Begründung

gemäß § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)

Durch die Änderung der Straßenfluchtlinie wird die Möglichkeit geschaffen,  
die beim Ausbau der Straße "Waldbachtal" entstandenen Böschungsflächen  
in Höhe der Grundbesitzungen Waldbachtal 8 bis 22 den Vorgärten zuzuschlagen.  
Die Streichung des Vermerkes "nicht anbaufähig" erfolgt, da dieser Vermerk  
nach heutiger Rechtslage keine Bedeutung mehr hat. Durch die Streichung  
werden Zweifel an dieser Rechtslage ausgeschlossen.

Durch die vorgenommenen Änderungen entstehen der Stadt keine Kosten.

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbands-  
ausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom  
21.8.1975 (Az.: 7-2310-75).  
Diesem Plan hat ~~haben der Verbandsvorstand und der Verbands-~~  
~~direktor der Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am~~  
~~und am~~ zugestimmt.

Mülheim a.d. Ruhr, den 6.8.1976

Der Oberstadtdirektor  
Bauverwaltungsamt

(Pankoke)  
Städt. Verwaltungsrat



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 3.6.1976 diese Satzung  
gemäß § 4 GO, III. i.d.F. vom 19.12.1974 i.V. mit § 2 u. § 10 BBauG  
im vereinfachten Verfahren nach § 23 BBauG beschlossen.

Mülheim a.d. Ruhr, den 6.8.1976

Im Auftrage des Rates der Stadt

*Auf dem Jansen*  
Oberbürgermeister  
*G. Wind*  
Bürgermeister  
Stadtverordneter

*Krieghoff*  
Schriftföhrer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung  
vom 5.11.76 (Az.: 35.2.1-12.07 (mielepin 015))  
genehmigt worden

Düsseldorf, den 5.11.76



Der Regierungspräsident  
i.A.

Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung  
dieses Bebauungsplanes und seiner Begründung sind gemäß Be-  
kanntmachungsanordnung vom 29.11.1976 im Amtsblatt der  
Stadt Mülheim a.d. Ruhr vom 30.11.1976 ortsüblich bekannt-  
gemacht worden.

Mülheim a.d. Ruhr, den 30.11.1976

Der Oberstadtdirektor  
Bauverwaltungsamt

(Loggen)  
Stadtkammern

